

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende Satzung:

Satzung zur 3. Änderung der Satzung vom 31.01.2019 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Tiefenbach vom 08.05.2024



Die Freibad-Gebührensatzung der Gemeinde Tiefenbach vom 31.01.2019, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 10.05.2023, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 6 (Gebührenarten und Gebührenhöhe) erhält folgende Neufassung:

1. Einzeleintrittsgebühr (Einzelkarten)

1.1. Für Personen ab 6 Jahre bis einschl. 17 Jahre	3,00 €
1.2. Für Erwachsene	4,50 €

2. Einzeleintritt „Feierabendtarif“ ab 17.00 Uhr

2.1. Für Personen ab 6 Jahre bis einschl. 17 Jahre	2,00 €
2.2. Für Erwachsene	3,00 €

3. Saisonkarte

3.1. Für Personen ab 6 Jahre bis einschl. 17 Jahre	45,00 €
3.2. Für Erwachsene	70,00 €

4. Familienkarte

4.1. ZWEI Erwachsene mit Kindern bis einschl. 17 Jahre	115,00 €
4.2. EIN Erwachsener mit Kindern bis einschl. 17 Jahre	95,00 €

Für die vorgenannte Tarifwahl des Freibad-Besuchers ist jeweils das vollendete Lebensalter zum Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte bzw. des Erwerbs der Saison- oder Familienkarte maßgebend. Der Einzeleintritt ist nach dem Verlassen des Freibades verbraucht.

5. Sonstige Gebühren

5.1. Für die Benutzung eines Schließfaches (Gebühr pro Badesaison)	10,00 €
--	---------

5.2. Pfand/Schlüsseinsatz für Schließfach	30,00 €
5.3. Gebühr für die Behebung einer groben Verunreinigung des Bade-, Beckenwassers	20,00 €
5.4. Gebühr beim Betreten des Freibades (und damit dessen Benutzung) ohne Zugangsberechtigung, ohne gültige Eintrittskarte oder bei einer unberechtigten Benutzung einer (ermäßigten) Eintrittskarte	35,00 €
5.5. Gebühr im Wiederholungsfall, Tatbestand wie Textziffer 5.4	60,00 €

Zu den Tatbeständen nach Textziffer 5.4 zählt auch der Zutritt / Eintritt mit einer nicht übertragbaren Eintrittskarte (z.B. Dauerkarte, Saisonkarte), die nicht für diesen Besucher ausgestellt wurde.

Ein Missbrauch im Sinne der Textziffer 5.4 liegt auch vor, wenn die Dauerkarte (Familien-, Saisonkarte) durch falsche Angaben bei der Bestellung, beim Kauf unberechtigt erworben wurde. In diesem Falle wird zur Gebühr nach Tz. 5.4 die Familien- oder Saisonkarte umgehend eingezogen oder gesperrt.

Badegäste, die nicht bereit oder in der Lage sind, die Gebühren nach § 6 Nummer 5.4 oder 5.5 **sofort** zu entrichten, sind verpflichtet, eine Zahlungsaufforderung entgegenzunehmen. Die Verwaltungsgebühren sind innerhalb von fünf Tagen ab Übergabe der Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tiefenbach, den 08.05.2024

GEMEINDE TIEFENBACH



Fürst,
1. Bürgermeister

